Nachbarschaftshilfe

Nachbarschaftshilfe in Notfallsituationen

Eine Entscheidungshilfe für Einrichtungen der Eingliederungs- und Behindertenhilfe

Rainer Block, Werner Heister

Verbundprojekt SiME (Förderkennzeichen 13N13947)
- Sicherheit für Menschen mit körperlicher, geistiger oder altersbedingter Beeinträchtigung
Teilvorhaben II: Sozialwissenschaftliche und (sozial-) pädagogische Aspekte
Hochschule Niederrhein, SO.CON-Institut
Mönchengladbach 2019

Verbundprojekt SiME:
Sicherheit für Menschen mit körperlicher, geistiger oder altersbedingter Beeinträchtigung

GEFÖRDERT VOM
Bundesministerium für Bildung und Forschung

Das Forschungsvorhaben wird mit Mitteln des Bundesministeriums für Bildung und Forschung im Zuge der Bekanntmachung „Erhöhung der Resilienz im Krisen und Katastrophenfall“ des BMBF im Rahmen des Programms „Forschung für die zivile Sicherheit“ der Bundesregierung gefördert.

Nachbarschaftshilfe in Notfallsituationen
Eine Entscheidungshilfe für Einrichtungen der Eingliederungs- und Behindertenhilfe
Rainer Block, Werner Heister
Hochschule Niederrhein – Campus Mönchengladbach
FB 06
SO.CON-Institut
Richard-Wagner-Str. 98, D-41065 Mönchengladbach
Mönchengladbach 2019

Autoren:

Dr. Rainer Block
SiME-Projekt
SO.CON-Institut
Hochschule Niederrhein
+49 (0)2161 186-5705
rainer.block@hs-niederrhein.de

Prof. Dr. Werner Heister
Betriebswirtschaft im Sozialen Sektor
SO.CON-Institut
Hochschule Niederrhein
+49 (0)2161 186-5642
werner.heister@hs-niederrhein.de

http://www.sime-projekt.de/sime-projekt/DE/Veroeffentlichungen/veroeffentlichungen_node.html

http://www.sime-projekt.de/sime-projekt/DE/Home/home_node.html
https://www.hs-niederrhein.de/forschung/socon/projekte/sime-sicherheit/

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung … 4

2. Nachbarschaftshilfe in Notfallsituationen – pro und contra … 6

3. Entscheidungshilfen … 9

3.1 Klärungshilfe 1 „ob & wofür“ …10

3.2 Klärungshilfe 2 „Grad der Einbindung“ …13

4. Rechtliche Rahmenbedingungen von „Spontanhelfern“ - Haftungsfragen …18

5. Literaturverzeichnis und weiterführende Literatur …22

1. Einleitung

Der vorliegende Text soll die Leitungsebene von Einrichtungen der Eingliederungs- und Behindertenhilfe auf einen – bislang weitgehend vernachlässigten – Ansatz in der Diskussion von Sicherheitskonzepten aufmerksam machen: die Einbindung von Nachbarn als Helfer in Notfallsituationen. Dabei wird nicht DAS fixe Nachbarschafts-„Konzept“ vorgestellt, denn aufgrund der vielfältigen und unterschiedlichen Rahmenbedingungen und Erfordernisse der Einrichtungen kann es ein solches Konzept schlechterdings nicht geben. Es werden im Folgenden vielmehr so genannte Entscheidungs- bzw. Klärungshilfen vorgestellt, die die Einrichtungsleitungen **beim Prüfprozess unterstützen** sollen, ob und inwieweit mögliche Nachbarschafts-Helfer geeignet sind, die Sicherheitslage in bestimmten Einrichtungen zu stärken. Solch ein Prüfprozess erstreckt sich i.d.R. über die folgenden 4 Phasen:

1. Risikoanalyse zur Abschätzung des Bedarfs an Nachbarschafts-Helfern in Notfallsituationen
2. Gewinnung/ Aktivierung der Nachbarschaft
3. Verankerung der Nachbarschafts-Hilfe im Sicherheitskonzept
4. Verstetigung („bei der Stange halten“ der Nachbarschafts-Helfer)

Das vorliegende Papier beschränkt sich auf Hinweise zu den Punkten 1 und 3. Wir gehen nicht weiter auf die Formen der Gewinnung und Aktivierung der Nachbarschaft (speziell für Zwecke der Notfallhilfe) ein. Diese liegen auf der Hand und unterscheiden sich nicht von den Maßnahmen, die die Einrichtungen auch ansonsten aufgreifen, um Kontakt mit der Nachbarschaft aufzunehmen und diesen zu intensivieren (Flyer, „Tag der offenen Tür“, Grillfeste, Einladung zu Räumungsübungen etc.). Vielfältige Anregungen zu Nachbarschaftsinitiativen bietet u.a. auch die Stiftung nebenan.de im Rahmen ihres Deutschen Nachbarschaftspreises (https://www.nachbarschaftspreis.de/).
Komplizierter erscheint es auf den ersten Blick, einmal gewonnene Nachbarschafts-Helfer „bei der Stange zu halten“. Bei genauerer Betrachtung aber – und wie noch zu zeigen sein wird -, können Nachbarn nur dann sinnvoll als mögliche Helfer in Notfallsituationen auftreten, wenn sie bis zu einem gewissen Grad in das Sicherheitskonzept der Einrichtung eingebunden sind. Das schließt die mögliche Teilnahme an Räumungsübungen, Besprechungen, Schulungen der Einrichtungen etc. ausdrücklich mit ein. Dadurch ergibt sich eine quasi naturwüchsige Einbindung und Verstetigung der Nachbarschaftskontakte.

Im vorliegenden Papier wird zunächst das Für und Wider einer Nachbarschaftshilfe in Notfallsituationen in Einrichtungen der Eingliederungs- und Behindertenhilfe diskutiert.
Das Kernstück bilden dann zwei Entscheidungshilfen in Form von Entscheidungsmatrizen (Klärungshilfen 1 & 2). Diese leiten dazu an, systematisch abzuklären, ob eine mögliche Nachbarschaftshilfe in Notfallsituationen für eine Einrichtung sinnvoll und machbar ist und welcher Grad der Einbindung von Nachbarn ins das Sicherheitskonzept dafür notwendig ist.
Schließlich werden im anschließenden Kapitel Haftungsfragen bei einem Einsatz von sogenannten „Spontanhelfern“ thematisiert.

Aber um nicht missverstanden zu werden:
Nachbarschafts-Helfer bleiben organisations-externe Spontanhelfer, unabhängig davon, wie umfänglich und intensiv die Einweisung und die Einbindung in die Einrichtungen der Eingliederungs- und Behindertenhilfe auch sein mögen. Nachbarschafts-Helfer in Notfallsituationen können deshalb letztlich

nur eine **zusätzliche Not- bzw. Sicherheitsreserve** sein. Sie können und dürfen keine Sicherheitskonzepte ersetzen, in denen die Einrichtungen aus eigener Kraft Notfallsituationen erfolgreich meistern. Aber in dieser Funktion als Notreserve bieten Nachbarschafts-Helfer ein großes (und bislang weitgehend vernachlässigtes) Potenzial, um die Sicherheit von Menschen mit Beeinträchtigungen – und nicht nur dieser - zu stärken.

2. Nachbarschaftshilfe in Notfallsituationen – pro und contra

Für das Elbe-Hochwasser von 2013 wird die Zahl der Spontanhelfer, die sich an der Krisenbewältigung vor Ort freiwillig beteiligt haben, ohne einer entsprechenden Hilfsorganisationen anzugehören, auf rund 12.000 Personen geschätzt. Für das Elbe-Hochwasser 2003 wird von mehr als 23.000 Spontanhelfern ausgegangen (vgl. Erkens 2016). Im Katastrophenschutz steht die Einbindung von Spontanhelfern zur Bewältigung von Großschadenslagen längst auf der Tagesordnung. Dies findet seinen Ausdruck u.a. darin, dass im Rahmen des BMBF-Programms „Forschung für die zivile Sicherheit“ ausdrücklich auch Projekte zur Einbindung und Steuerung von Spontanhelfern gefördert wurden und werden. Als ein zentrales Problem erweist sich die Koordination der ungebundenen Helfer, die sich häufig dezentral über soziale Netzwerke organisieren und deshalb an manchen Einsatzorten überflüssig sind, während sie an anderer Stelle fehlen (vgl. Rauchecker & Schryn 2016). So hat sich z.B. das BMBF geförderte Verbundprojekt KUBAS (Koordination ungebundener Vor-Ort-Helfer zur Abwendung von Schadenslagen) speziell mit der Entwicklung und Implementierung einer Software-gestützten KUBA-Plattform beschäftigt, die in die IT der Einsatz-Leitstelle eingebunden werden und von den Helfern mittels mobiler Endgeräte zum Zwecke besserer Koordination erreicht werden kann (ebd.).
Spontanhelfer sind für die Bewältigung von besonderen Krisensituationen mitunter unverzichtbar. Und Nachbarn sind – allein aufgrund ihrer räumlichen Nähe zum möglichen Schadensort – die potenziellen Spontanhelfer 1. Grades. Die Idee, Personen aus der Nachbarschaft einer Einrichtung als mögliche Notfallhelfer rekrutieren zu wollen, ist die logische Folgerung aus der bereits geübten Praxis, zur Bewältigung von besonderen Krisensituationen systematisch auch auf externe Spontanhelfer zurückzugreifen.

Diese Vorstellung ist allerdings nicht allen Akteuren im Umfeld der Einrichtungen der Eingliederungs- und Behindertenhilfe gleichermaßen geheuer. Und in der Tat: die Akzeptanz für solch ein Vorgehen scheint in der Praxis nicht sonderlich ausgeprägt. Einige Mitarbeiter von Feuerwehren haben auf unsere Idee irritiert reagiert und dem gegenüber klar gestellt: „Laien haben in meinem Arbeitsbereich nichts zu suchen“.
Auch die Einrichtungsleitungen von Werkstätten und Wohneinrichtungen für Menschen mit Beeinträchtigungen stehen dieser Vorstellung in der Mehrheit eher skeptisch gegenüber. In einer **Online-Befragung aller Einrichtungsleitungen und Berufsfeuerwehren in der BRD** im Rahmen des SiME-Projektes aus dem Jahr 2016 hatten wir seinerzeit gefragt:
„Halten Sie es für sinnvoll, Nachbarn und Anwohner als Helfer bei Räumungen von Wohneinrichtungen/Wohnstätten einzubinden (z.B. für die Betreuung und Versorgung vor Ort), wenn deren Aufgaben in einem Sicherheitskonzept klar definiert sind und wenn diese Rollen regelmäßig geübt werden?“

73 % der Einrichtungsleitungen lehnten eine solche Konstruktion für die Wohneinrichtungen Ihrer Organisation eher ab. Und während die Berufsfeuerwehren in der BRD – ähnlich wie die Einrichtungsleitungen – nur zu 32 % ein solches Verfahren eher für sinnvoll erachteten, befürworteten aber immerhin 66 % der Freiwilligen Feuerwehren NRW eine solche Konstruktion für die Wohnstätten von Menschen mit Beeinträchtigungen (vgl. Block, R., Heister, W. & Geoerg, P. 2017a).

Am 12.05.2016 fand ergänzend an der Hochschule Niederrhein in Mönchengladbach der erste **Experten-Workshop** des vom BMBF geförderten Verbundprojektes „SiME - Sicherheit für Menschen mit körperlicher, geistiger oder altersbedingter Beeinträchtigung“ statt. Unter Beteiligung von Experten aus

den Arbeitsbereichen der Aufsichtsbehörden und Berufsgenossenschaften, der Fachplanung, der Feuerwehr, der betrieblichen Interessenvertretung und der Rettungsdienste diskutierten 13 Teilnehmerinnen und Teilnehmer Fragen der Selbstrettungsfähigkeit und der Sicherheitskonzepte in Einrichtungen für Menschen mit Beeinträchtigungen (vgl. Heister, W. & Block, R. 2016).
Und auch hier zeigten sich die anwesenden Expertinnen und Experten zunächst irritiert, was die Nachbarschafts-Nothilfe anbelangt. Nach anfänglicher Skepsis haben sich die anwesenden Expertinnen und Experten im Verlauf der Diskussion aber für den Charme einer Nachbarschaftshilfe im Gefahrenfall durchaus erwärmen können, allerdings unter der strikten Voraussetzung, dass diese Nachbarschaftshilfe organisatorisch in einem übergreifenden Sicherheitskonzept verankert ist. Als ein zentrales Ergebnis dieses Workshops bleibt festzuhalten:

„Die Einbindung von Nachbarn bietet grundsätzlich einen vielversprechenden – und bislang weit-gehend vernachlässigten - Ansatz in der Gestaltung von Räumungskonzepten. Voraussetzung ist aber eine transparente Klassifizierung relevanter Nachbarschaftsgruppen und darauf abgestimmte Schulungen und organisatorische Maßnahmen. Eine sinnvolle Einbindung von Helfern/ Nachbarn im Gefahrenfall kann nur gelingen, wenn diese in einem Sicherheitskonzept organisatorisch verankert ist. Durch diese organisatorische Verankerung werden aus vormals ungebundenen Helfern zentrale Akteure bei der Umsetzung eines Sicherheitskonzepts.“(ebd.)

In diesem Diskussionszusammenhang gelten Personen, die nicht zu einer Einrichtung/Organisation gehören, als Nachbarn, unabhängig davon, ob sie im gleichen Objekte wohnen/arbeiten oder nicht. Nachbarn, die im Gefahrenfall eingreifen, haben zunächst den Status von ungebundenen Helfern. Nachbarn können sowohl Anwohner in Form von Einzelpersonen als auch benachbarte Gewerbebetriebe oder verschiedene Niederlassungen einer Organisation sein (wie z.B. Partnerpflegeeinrichtungen, andere Einrichtungen der Stadtverwaltung).

Nicht zuletzt hat uns auch die Teilnahme an praktischen **Räumungsübungen** von Einrichtungen der Eingliederungs- und Behindertenhilfe davon überzeugt, dass es durchaus lohnenswert sein kann, die Option einer Nachbarschafts-Nothilfe für eine Einrichtung genauer zu prüfen. Wer schon einmal an einer Räumungsübung einer mehrgeschossigen Wohneinrichtung für Menschen mit Beeinträchtigungen im Winter zur Nachtzeit teilgenommen hat, weiß wovon wir reden.
Ohne entsprechende organisatorische Vorkehrungen (wie Überdachung, Zelt, heiße Getränke, wärmende Decken, umfassendes Betreuungspersonal an der Sammelstelle – um z.B. das Zurücklaufen der Bewohner ins Haus zu unterbinden - , etc.) wäre die Versorgung und Betreuung der Bewohnerinnen und Bewohner nicht hinreichend sicher gestellt gewesen. In einer realen Notfallsituation – zumal in den Nachtstunden einer kalten Winternacht – könnte die o.g. Versorgungsinfrastruktur durch das Betreuungspersonal im Nachtbetrieb nicht bereitgestellt werden. Unterstützungsleistungen durch die Nachbarschaft in Notfallsituationen könnten deshalb durchaus hilfreich sein.

Der erste Reflex von Vertretern der Eingliederungs- und Behindertenhilfe in Diskussionen zur Nachbarschafts-Hilfe ist häufig, dass man sich solch eine Unterstützung gegebenenfalls für **Wohneinrichtungen**, aber keinesfalls für Werkstätten vorstellen kann, da bei Letzteren die Relation von nicht selbstrettungsfähigen Personen und Betreuungspersonen eher günstig sei. Der zweite Reflex betrifft die strikte Trennung zwischen denkbaren Unterstützungsleistungen **außerhalb** (an der Sammelstelle) und **innerhalb einer Einrichtung**. Nachbarschafts-Hilfen werden, wenn überhaupt, dann eher an der Sammelstelle für vorstellbar gehalten. Aber auch hier sollte man nicht allzu voreilig die Schere im Kopf haben.

Die Versorgungsproblematik an der Sammelstelle ist bei einer Räumung einer großen Werkstatt aufgrund einer Notfallsituation an einem kalten, regnerisch-verschneiten und halbdunklen Winternachmittag mitunter eine größere logistische Herausforderung als bei einer kleinen Wohneinrichtung. Und was spricht dagegen – die Bereitschaft der Nachbarschafts-Helfer natürlich vorausgesetzt -, dass die Nachbarn (entsprechend geschult und eingewiesen) das spärliche Personal der Nachtschicht einer Wohneinrichtung bei der Verbringung der Menschen mit Beeinträchtigungen in sichere Brandabschnitte unterstützen?
Spontanhelfer können nützlich sein. **Nachbarschaftliche Spontanhelfer können aber umso nützlicher sein, je mehr ihr Vorgehen vorab definiert, geschult und geübt wurde**. Nur so kann sichergestellt werden, dass beispielsweise die Nachbarn die Betreuten an der Sammelstelle nicht mit nach Hause nehmen und deshalb die Anwesenheitslisten nur unvollständig geführt werden können. Es sei denn, es ist vorab definiert und kommuniziert, dass die Betreuten gerade mit in die Privatwohnungen genommen werden können, aber nur unter der Voraussetzung, dass dies in den entsprechenden Anwesenheitslisten vermerkt wird. Und es maße sich keiner an, solche Regelungen und Anweisungen spontan in der Hektik einer Notfallsituation vor Ort organisieren zu wollen.

3. Entscheidungshilfen

Um zu klären, ob die mögliche Einbindung von Nachbarn als Notfallhelfer eine Option zur Stärkung der Sicherheitsinfrastruktur einer Einrichtung darstellt, bedarf es eines **mehrstufigen Vorgehens**. Sinnvoll erscheint es, zunächst mit einer **Risikoanalyse** mit Bezug auf das Sicherheitskonzept und die Notfallorganisation zu starten. Ziel dieser Analyse soll es sein, die Schwachstellen der Sicherheitsinfrastruktur der Einrichtung zu identifizieren. Dafür kann u.a. auch auf die SiME-Materialien „FAQ-Leitfaden Risikomanagement", die „Checkliste zur Selbstbewertung der organisatorischen Maßnahmen für Notfallsituationen" und die „Checkliste Assistenzbedarf in Notfallsituationen" zurückgegriffen werden. Diese Materialien sind auf der Webseite http://www.sime-projekt.de/sime-projekt/DE/Veroeffentlichungen/veroeffentlichungen_node.html zum kostenlosen Download bereit gestellt.

Lassen sich die identifizierten Schwachstellen des Sicherheitskonzepts – aus unterschiedlichen Gründen - nicht durch **bauliche, technische oder organisatorische Maßnahmen** beheben, sollte geprüft werden, ob die Hinzuziehung externer Helfer – in Form von **Nachbarschafts-Helfern** – möglicherweise ein geeignetes Mittel der Wahl zur Verbesserung der Sicherheitslage (speziell bei Räumungsprozessen in Notfallsituationen) sein kann.
Zu erinnern sei in diesem Zusammenhang an die beinahe „klassische" Problematik von Wohneinrichtungen der Behindertenhilfe im Altbaubestand. In solchen Wohneinrichtung leben mitunter viele ältere Menschen mit Beeinträchtigungen, die zudem stark in ihrer Mobilität (u.a. als Rollstuhlfahrer) und damit in ihrer Selbstrettungsfähigkeit eingeschränkt sind. Bei den Wohnstätten handelt es sich z.T. um mehrgeschossige Altbauten. Zudem ist der Personalbesatz während der Nachtdienste häufig nur spärlich. Auch existieren häufig keine besonderen Maßnahmen, die eine barrierefreie Selbstrettung der Bewohner ermöglichen würde. Und gleichzeitig ist als Räumungskonzept eine vertikale Evakuierung vorgesehen. Dass solch ein Räumungskonzept bei einem wirklichen Notfall nicht funktionieren würde, steht außer Zweifel. Gleichwohl haben wir uns im Rahmen des SiME-Projektes davon überzeugen können, dass derartige Sicherheitskonzepte – aus unterschiedlichen Gründen - in der Praxis existieren. Möglicherweise bietet die Einbindung von Nachbarn als Nothelfer in solchen Konstellationen ja einen geeigneten Ansatz zur Stärkung der Sicherheitsinfrastruktur.

Um solch einen **Prüfprozess** zu unterstützen – inwieweit nämlich mögliche Nachbarschafts-Helfer die Sicherheitslage in Notfallsituationen in bestimmten Einrichtungen stärken können -, haben wir zwei so genannte Klärungshilfen in Form von Entscheidungsmatrizen entwickelt. Die **Klärungshilfe 1** hat zum Gegenstand zu prüfen, ob überhaupt und für welche Prozesse genau eine Notfall-Nachbarschaftshilfe für eine spezifische Einrichtung Sinn machen kann. Darauf aufbauend thematisiert die **Klärungshilfe 2**, welcher Grad der organisatorischen Einbindung der Nachbarschaft-Nothelfer in das Sicherheitskonzept der Einrichtung sinnvoll und notwendig ist, um die im Rahmen der Klärungshilfe 1 definierten Aufgaben erfüllen zu können.
Kurz und knapp sollen die beiden Klärungshilfen **zwei zentrale Fragen** beantworten helfen:

- Unter welchen Kontextbedingungen lassen sich Nachbarn sinnvollerweise als Notfall-Helfer und mit welchen Aufgaben einbinden?
- Und welche Art der organisatorischen Einbindung, verbunden mit welcher Art von Unterweisung, ist dann für die Helfer notwendig?

Die Entscheidungsmatrizen der beiden Klärungshilfen sind von uns - unter Rückgriff auf die Facettentheorie (vgl. u.a. Borg 1986) - in Form von so genannten „Abbildungssätzen“ („Mapping Sentence“) entwickelt worden. Solche Abbildungssätze dienen dazu, sich einen systematischen, explizit überprüfbaren und konsistenten Überblick über die (potenziell oder konkret) möglichen Kombinationen von Handlungsoptionen („Facetten“) eines Gegenstandsbereiches – hier der Notfallhilfe - zu verschaffen.

3.1 Klärungshilfe 1 „ob & wofür“

Im Rahmen der **Klärungshilfe 1** haben wir die zentralen Aspekte wie folgt zusammengefasst:

Das *Umfeld* einer Einrichtung ist entsprechend geeignet, so dass Personen aus der *Nachbarschaft* das *Personal* in der *Einrichtung* in *Notfallsituationen* mit spezifischen *Handlungen* als *Nachbarschafts-Helfer* unterstützen könnten.

Die (unterstrichenen) Hauptaspekte werden in einem facettentheoretischen Abbildungssatz anschließend durch die unterschiedlichen Ausprägungen (Charakteristika, Facetten) genauer bestimmt. Siehe dazu den folgenden Abbildungssatz zur Klärungshilfe 1.

Abbildungssatz Klärungshilfe 1:
Nachbarschaftshilfe in Notfallsituationen - "ob & wofür"

Das Umfeld einer Einrichtung ist entsprechend geeignet,
- O aufgrund der Akzeptanz der Einrichtung in der Nachbarschaft
- O aufgrund der Kontakte zur Nachbarschaft
- O aufgrund der Art der umliegenden Gewerbebetriebe

so dass Personen aus der Nachbarschaft
- O Privatpersonen des Wohnumfeldes
- O Mitarbeiter von Firmen im Umfeld

das Personal
- O im Tagesbetrieb
- O im Nachtbetrieb

in der Einrichtung
- O Werkstatt für Menschen mit Beeinträchtigungen
- O Wohneinrichtung für Menschen mit Beeinträchtigungen

in Notfallsituationen
- O Brand
- O Explosion
- O Freisetzung von Gefahrstoffen
- O Einsturz
- O Stromausfall
- O Anschlag/ Amoklauf
- O Überschwemmung
- O Schäden durch Sturm/ Orkan

O Schäden durch Schnee/ Eis/ Hagel
O Erdbeben

mit spezifischen Handlungen

O Ersthelfer im Rahmen der medizinischen Versorgung
O Hilfe bei der Verbringung in sichere Bereiche/ Brandabschnitte
O Hilfe bei der Räumung/ Evakuierung ins Freie
O Hilfe bei der Betreuung & Versorgung vor Ort (an der Sammelstelle)
O Evakuierungshelfer (z.B. nach VDI 4062)

als Nachbarschafts-Helfer

O in Form ungebundener Spontan-Helfer
O in Form organisatorisch eingebundener und geschulter Helfer

unterstützen könnten.

Die aufgelisteten Ausprägungen bzw. Facetten haben nicht zwingend einen normativen Charakter. Aber sie spiegeln die aus unserer Sicht sinnvolle Bandbreite möglicher Handlungsoptionen. Und sie erleichtern eine konsistente, widerspruchsfreie Festlegung von Handlungsstrategien im Rahmen einer möglichen Notfall-Nachbarschaftshilfe. Die Facetten können nach Bedarf natürlich beliebig erweitert werden.
Im Rahmen des Klärungsprozesses sollten nun die Ausprägungen bzw. Facetten ausgewählt werden, die zu den **Rahmenbedingungen, Zielvorstellungen und Möglichkeiten der Einrichtung** passen. Anschließend kann die so definierte Handlungsstrategie auf Konsistenz geprüft werden. Beispielsweise wäre es schlechterdings nicht sinnvoll, die Aufgabe, Personen in sichere Brandabschnitte zu begleiten, durch ungebundene Spontanhelfer durchführen zu lassen. Im Folgenden ist eine „typische“ Variante eines konsistenten Abbildungssatzes zur Nachbarschaftshilfe aufgeführt.

Anwendungsbeispiel zur Klärungshilfe 1:

Das Umfeld einer Einrichtung ist entsprechend geeignet,

O aufgrund der Akzeptanz der Einrichtung in der Nachbarschaft
X aufgrund der Kontakte zur Nachbarschaft
O aufgrund der Art der umliegenden Gewerbebetriebe

so dass Personen aus der Nachbarschaft

X Privatpersonen des Wohnumfeldes
O Mitarbeiter von Firmen im Umfeld

das Personal

O im Tagesbetrieb
X im Nachtbetrieb

in der Einrichtung

O Werkstatt für Menschen mit Beeinträchtigungen
X Wohneinrichtung für Menschen mit Beeinträchtigungen

in Notfallsituationen

X Brand
X Explosion

O Freisetzung von Gefahrstoffen
O Einsturz
O Stromausfall
O Anschlag/ Amoklauf
O Überschwemmung
O Schäden durch Sturm/ Orkan
O Schäden durch Schnee/ Eis/ Hagel
O Erdbeben

mit spezifischen Handlungen

X Ersthelfer im Rahmen der medizinischen Versorgung
O Hilfe bei der Verbringung in sichere Bereiche/ Brandabschnitte
O Hilfe bei der Räumung/ Evakuierung ins Freie
X Hilfe bei der Betreuung & Versorgung vor Ort (an der Sammelstelle)
O Evakuierungshelfer (z.B. nach VDI 4062)

als Nachbarschafts-Helfer

O in Form ungebundener Spontan-Helfer
X in Form organisatorisch eingebundener und geschulter Helfer

unterstützen könnten.

Ergibt die Klärungshilfe 1 ein positives Ergebnis – soll heißen: das Umfeld ist potenziell geeignet und es gibt definierte, potenzielle Aufgaben für Nachbarschafts-Helfer, um die Sicherheitsinfrastruktur der Einrichtung zu stärken – dann kann man weiter gehen zur Klärungshilfe 2. Mit dieser soll der Grad der Einbindung der Nachbarschafts-Helfer für die definierten Aufgaben näher bestimmt werden.

3.2 Klärungshilfe 2 „Grad der Einbindung“

Für die **Klärungshilfe 2**, die den „Grad der Einbindung“ möglicher Nachbarschafts-Helfer zum Gegenstand hat, gilt ein analoges Vorgehen wie bei der Klärungshilfe 1.

Die zentralen Aspekte der **Klärungshilfe 2** sind wie folgt zusammen gefasst:

Damit die *Nachbarschafts-Helfer* in Notfallsituationen in der Einrichtung tätig werden können, sind folgende *Voraussetzungen* erfüllt:

- sie sind mit den Menschen mit Beeinträchtigungen durch regelmäßigen *Kontakt* vertraut,
- sie nehmen an *Notfallübungen*,
- an relevanten *Schulungen*
- und relevanten *Besprechungen* teil,
- sie kennen ihre definierten *Aufgaben* im Notfall,
- die im *QM-System* der Einrichtung verankert sind,
- sie sind in den *Informationsfluss* der Einrichtung in Bezug auf Notfallfragen eingebunden,
- sie sind in das *Alarmierungssystem* der Einrichtung eingebunden,
- sie sind der örtlichen *Feuerwehr* in ihrer Funktion bekannt,
- sie sind in Notfallsituationen durch besondere *Zeichen* kenntlich gemacht
- und sie verfügen im Einsatz über entsprechendes *Ausrüstungsmaterial*.

Zum zugehörigen Abbildungssatz siehe wie folgt.

Abbildungssatz Klärungshilfe 2:
Nachbarschaftshilfe in Notfallsituationen - "Grad der Einbindung"

Damit die Nachbarschafts-Helfer in Notfallsituationen

- O als ungebundene Spontan-Helfer
- O als organisatorisch eingebundene und geschulte Helfer

in der Einrichtung tätig werden können, sind folgende Voraussetzungen erfüllt:

- sie sind mit den Menschen mit Beeinträchtigungen durch regelmäßigen Kontakt vertraut,

- O mittels gemeinsamer Treffen in der Einrichtung
- O mittels gemeinsamer Unternehmungen
- O mittels gemeinsamer Treffen im Umfeld der Nachbarschafts-Helfer

- sie nehmen an Notfallübungen,

- O (Räumungs-)Übungen der Einrichtung auf Gruppen- bzw. Abteilungsebene
- O (Räumungs-)Übungen der kompletten Einrichtung
- O (Räumungs-)Übungen unter Beteiligung der örtlichen Feuerwehr
- O Szenario-Übungen unter erschwerten Bedingungen

- an relevanten Schulungen

- O zum Ersthelfer
- O zum Brandschutzhelfer
- O zum Evakuierungshelfer (z.B. nach VDI 4062)

- O zum Umgang mit Menschen mit Beeinträchtigungen in Notfallsituationen

- und relevanten Besprechungen teil,

- O Sitzungen zur Thematik Notfall und Räumung
- O vorbereitende Sitzungen zu (Räumungs-)Übungen
- O nachbereitende Sitzungen zu (Räumungs-)Übungen

- sie kennen ihre definierten Aufgaben im Notfall,

- O Ersthelfer im Rahmen der medizinischen Versorgung
- O Hilfe bei der Verbringung in sichere Bereiche/ Brandabschnitte
- O Hilfe bei der Räumung/ Evakuierung ins Freie
- O Hilfe bei der Betreuung & Versorgung vor Ort (an der Sammelstelle)
- O Evakuierungshelfer (z.B. nach VDI 4062)

- die im QM-System der Einrichtung verankert sind,

- O in expliziter und detaillierter Form
- O in allgemeiner, nicht näher spezifizierter Form

- sie sind in den Informationsfluss der Einrichtung in Bezug auf Notfallfragen eingebunden,

- O sie werden punktuell informiert
- O durch persönliche Teilnahme an bestimmten Sitzungen
- O sie sind im Protokoll-Verteiler bestimmter Sitzungen
- O es gibt besondere Besprechungen für Nachbarschafts-Helfer

- sie sind in das Alarmierungssystem der Einrichtung eingebunden,

- O mittels Telefonliste
- O mittels Handy-Notruf-Verteiler (z.B. Gruppen-SMS auf die privaten Mobiltelefone)
- O mittels Brandmeldeanlage
- O mittels „Stiller Alarmierung“

- sie sind der örtlichen Feuerwehr in ihrer Funktion bekannt,

- O Aufgaben der Nachbarschafts-Helfer im Notfall
- O (potenzielle) Anzahl der Nachbarschafts-Helfer
- O Kennzeichnung der Nachbarschafts-Helfer
- O Ausrüstung der Nachbarschafts-Helfer
- O Kommunikation mit Nachbarschafts-Helfern im Notfall (Handy etc.)
- O Art der Schulung der Nachbarschafts-Helfer durch Einrichtung

- sie sind in Notfallsituationen durch besondere Zeichen kenntlich gemacht

- O farbige Warnweste mit Kennzeichnung der Funktion
- O farbige Kopfbedeckung mit Kennzeichnung der Funktion
- O farbige Armbinde mit Kennzeichnung der Funktion

- und sie verfügen im Einsatz über entsprechendes Ausrüstungsmaterial.

- O Kommunikationsmittel/ Handy
- O Schreibzeug
- O Taschenlampe
- O Absperrmaterial

O Erste Hilfe-Koffer
O wärmende Decken und Folien
O (heiße bzw. kalte) Getränke
O Kopfschutz/ Schutzkleidung
O Personalliste zur Feststellung der Vollständigkeit
O farbige Warnweste o.ä. zur Kennzeichnung

Durch die Klärungshilfe 2 wird leicht transparent, welche organisatorischen Maßnahmen in widerspruchsfreier Weise miteinander kombiniert werden müssen, um die intendierten Ziele im Rahmen der Nachbarschaftsnothilfe zu erreichen. In Fortsetzung des Anwendungsbeispiels zur Klärungshilfe 1 könnte die Klärungshilfe 2 wie folgt ausgefüllt werden.

Anwendungsbeispiel zur Klärungshilfe 2:

Damit die Nachbarschafts-Helfer in Notfallsituationen

O als ungebundene Spontan-Helfer
X als organisatorisch eingebundene und geschulte Helfer

in der Einrichtung tätig werden können, sind folgende Voraussetzungen erfüllt:

- sie sind mit den Menschen mit Beeinträchtigungen durch regelmäßigen Kontakt vertraut,

X mittels gemeinsamer Treffen in der Einrichtung
O mittels gemeinsamer Unternehmungen
O mittels gemeinsamer Treffen im Umfeld der Nachbarschafts-Helfer

- sie nehmen an Notfallübungen,

X (Räumungs-)Übungen der Einrichtung auf Gruppen- bzw. Abteilungsebene
X (Räumungs-)Übungen der kompletten Einrichtung
X (Räumungs-)Übungen unter Beteiligung der örtlichen Feuerwehr
O Szenario-Übungen unter erschwerten Bedingungen

- an relevanten Schulungen

X zum Ersthelfer
O zum Brandschutzhelfer
O zum Evakuierungshelfer (z.B. nach VDI 4062)
X zum Umgang mit Menschen mit Beeinträchtigungen in Notfallsituationen

- und relevanten Besprechungen teil,

O Sitzungen zur Thematik Notfall und Räumung
O vorbereitende Sitzungen zu (Räumungs-)Übungen
X nachbereitende Sitzungen zu (Räumungs-)Übungen

- sie kennen ihre definierten Aufgaben im Notfall,

X Ersthelfer im Rahmen der medizinischen Versorgung
O Hilfe bei der Verbringung in sichere Bereiche/ Brandabschnitte
O Hilfe bei der Räumung/ Evakuierung ins Freie
X Hilfe bei der Betreuung & Versorgung vor Ort (an der Sammelstelle)
O Evakuierungshelfer (z.B. nach VDI 4062)

- die im QM-System der Einrichtung verankert sind,

O in expliziter und detaillierter Form
X in allgemeiner, nicht näher spezifizierter Form

- sie sind in den Informationsfluss der Einrichtung in Bezug auf Notfallfragen eingebunden,

X sie werden punktuell informiert
O durch persönliche Teilnahme an bestimmten Sitzungen
O sie sind im Protokoll-Verteiler bestimmter Sitzungen
O es gibt besondere Besprechungen für Nachbarschafts-Helfer

- sie sind in das Alarmierungssystem der Einrichtung eingebunden,

O mittels Telefonliste
X mittels Handy-Notruf-Verteiler (z.B. Gruppen-SMS auf die privaten Mobiltelefone)
O mittels Brandmeldeanlage
O mittels „Stiller Alarmierung“

- **sie sind der örtlichen Feuerwehr in ihrer Funktion bekannt,**

X Aufgaben der Nachbarschafts-Helfer im Notfall
X (potenzielle) Anzahl der Nachbarschafts-Helfer
X Kennzeichnung der Nachbarschafts-Helfer
X Ausrüstung der Nachbarschafts-Helfer
X Kommunikation mit Nachbarschafts-Helfern im Notfall (Handy etc.)
X Art der Schulung der Nachbarschafts-Helfer durch Einrichtung

- sie sind in Notfallsituationen durch besondere Zeichen kenntlich gemacht

X farbige Warnweste mit Kennzeichnung der Funktion
O farbige Kopfbedeckung mit Kennzeichnung der Funktion
O farbige Armbinde mit Kennzeichnung der Funktion

- und sie verfügen im Einsatz über entsprechendes Ausrüstungsmaterial.

X Kommunikationsmittel/ Handy
O Schreibzeug
X Taschenlampe
O Absperrmaterial
X Erste Hilfe-Koffer
X wärmende Decken und Folien
X (heiße bzw. kalte) Getränke
O Kopfschutz/ Schutzkleidung
O Personalliste zur Feststellung der Vollständigkeit
X farbige Warnweste o.ä. zur Kennzeichnung

In diesem Sinne angewendet, sollen die Klärungshilfen 1 & 2 den Prüfprozess von Einrichtungen unterstützen, inwieweit mögliche Nachbarschafts-Helfer die Sicherheitslage in Notfallsituationen in bestimmten Einrichtungen stärken können.

Bislang war im Text nur von den Interessenlagen und Wünschen der Einrichtungen die Rede. Eine zentrale Akteursgruppe wurde bislang weitgehend ausgeblendet: nämlich die **Nachbarschaft** als potenzieller Helfer in Notfallsituationen.

Ein **passgenaues, einrichtungsspezifisches Nachbarschaftskonzept** muss natürlich die Interessen, Wünsche, Bedürfnisse, aber auch die Ängste und Vorbehalte der potenziellen Nachbarschafts-Helfer in Rechnung stellen. De facto ist ein **3. Klärungsprozess** vonnöten, in dem die Anforderungen der Einrichtungen mit der Bereitschaft und den Kompetenzen der Nachbarschafts-Helfer abgestimmt werden. Mögliche Ängste und Unsicherheiten auf Seiten der potenziellen Nachbarschafts-Helfer können im Rahmen gemeinsamer (Räumungs-)Übungen thematisiert und bearbeitet werden („learning by doing"). Deutlich wird aber: die Einbindung von Nachbarn als Helfer in Notfallsituationen ist als ein Prozess zu verstehen und benötigt deshalb Zeit. Erst am Ende eines solchen Prozesses - der durch Übungen und Unterweisungen gestützt werden sollte - steht ein passgenaues, einrichtungsspezifisches Nachbarschaftskonzept für Notfallsituationen, das im Sicherheitskonzept und QM-System der Einrichtung entsprechend verankert werden kann.

In Gesprächen zur Nachbarschaftshilfe mit Verantwortlichen der SiME-Piloteinrichtung – der Lebenshilfe Bergisches Land -, wurde es außerdem als sinnvoll erachtet, die Akquirierung von Nachbarschafts-Helfern möglichst niederschwellig anzubahnen. So sinnvoll und notwendig es auch ist, die potenziellen Nachbarschafts-Helfer grundständig einzuweisen und ggf. zu schulen, so dürfe – speziell in der Rekrutierungs- und Startphase – aber nicht der Eindruck entstehen, dass sich die Nachbarn mit einem Ja zur Beteiligung an der Nachbarschafts-Hilfe nun unwiederbringlich einem verpflichtenden Professionalisierungsprozess mit hoher Verbindlichkeit unterwerfen müssten. Dies wirkt möglicherweise eher abschreckend, trotz einer grundsätzlichen Hilfebereitschaft. Nachbarschafts-Helfer bleiben Spontanhelfer. Und vorab gut eingewiesene und geübte Spontanhelfer sind eben umso nützlicher. Und eine gute Einweisung und Übung kann eben auch psychisch entlastend wirken, da die Nachbarschafts-Helfer dadurch die Verhaltenssicherheit darüber gewinnen, was von ihnen in Notfallsituationen ggf. erwartet wird und wie sie in Notfallsituationen am besten agieren sollten.

4. Rechtliche Rahmenbedingungen von „Spontanhelfern“ - Haftungsfragen

Generell gilt: Externe Helfer („Spontanhelfer“ oder „ungebundene Helfer“) sind im Gefahrenfall grundsätzlich wie Ersthelfer oder „organisierte Helfer“ versichert (gesetzliche Unfallversicherung, staatliche Haftung bei Beschädigungen). So die Auskunft eines Vertreters des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe im Rahmen des ersten SiME-Experten-Workshops an der Hochschule Niederrhein am 12.05.2016 in Mönchengladbach. Der Vertreter des Bundesamtes hat in diesem Zusammenhang auf ein entsprechendes Gutachten beim Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe hingewiesen. Eine kurze Zusammenfassung des Gutachtens findet sich in „Erkens, H. (2016). Rechtliche Koordinaten für den Einsatz von Spontanhelfern, in: BBK Bevölkerungsschutz 2/2016, 28-32“, auf das im Folgenden weiter Bezug genommen wird.

Unter juristischen Gesichtspunkten erweist sich in diesem Zusammenhang als problematisch, dass die (auch in diesem Text) häufig benutzten und gebräuchlichen Begriffe des „Spontanhelfers“ oder des „ungebundenen“ oder „unorganisierten“ Helfers in **keinem einzigen Gesetzestext der BRD** auftauchen. Aus der juristischen Perspektive ist es deshalb von vordringlichem Interesse, die o.g. Alltagsbegriffe in äquivalente juristische Begriffe zu überführen, um die Haftungsfragen abzuklären. Und genau dieser Aufgabe hat sich das o.g. Gutachten bzw. der benannte Artikel gewidmet.
Der Artikel fokussiert auf den Einsatz von Spontanhelfern bei der Bewältigung von Großschadenslagen im Katastrophenfall, wie beispielsweise beim Elbe-Hochwasser von 2013. Er thematisiert die gebundene und ungebundene Helfertätigkeit für öffentlich-rechtliche und auch für privatrechtlich verfasste Hilfsorganisationen im Katastrophenschutz. Aufgrund der Diskussionen im o.g. SiME-Expertenworkshop erachten wir die Übertragbarkeit auf die Nachbarschaftskonstellation wie hier beschrieben aber für gegeben.
Die Kernaussagen des Artikels lassen sich im Originalton wie folgt zusammenfassen:

„… Spontanhelfer sind bei einer Einbindung in bestehende Strukturen, wenn auch kurzfristig, durchaus als „gebunden“ oder „organisiert“ zu begreifen…
Dem Spontanhelfer fehlt eine Rechtsbeziehung zu einer Organisation. In seiner freiwilligen Eingliederung ist jedoch eine Ad-hoc-Beauftragung zu erblicken, die eine Stellung als Verwaltungshelfer begründet. Während die Beauftragung als Verwaltungshelfer weder einer formell-gesetzlichen Grundlage bedarf, noch an eine bestimmte Form gebunden ist, unterliegt dessen Tätigkeit öffentlich-rechtlichen Regelungen. Inhaltlich geht es um untergeordnete und unterstützende Handlungen…
Wer gänzlich auf eigene Faust und ohne jeden Kontakt zu einer Hilfsorganisation tätig wird, ist kein Verwaltungshelfer…
Der Spontanhelfer haftet also für Schäden, die er in Ausübung seiner Tätigkeit verursacht hat, nicht in eigener Person, sofern seine Rechtsstellung als Verwaltungshelfer begründet worden ist…
Er [der Spontanhelfer] bindet sich stattdessen – regelmäßig als Verwaltungshelfer – in bestehende Ordnungen ein und findet dabei im Wesentlichen dasselbe Reglement vor, das auch für organisierte Helfer gilt…
Er muss vielmehr nicht damit rechnen, dass eigene oder fremde Schäden, die er während seines Einsatzes erleidet oder verursacht, sowie von ihm aufgewandte Kosten an ihm hängen bleiben.“
(Erkens, H. (2016). Rechtliche Koordinaten für den Einsatz von Spontanhelfern, in: BBK Bevölkerungsschutz 2/2016, 28-32)

Vor dem Hintergrund dieser Rechtsauslegung sind die von uns in diesem Text benutzten Begriffe wie folgt zu reformulieren:

- „ungebundene Spontanhelfer“ sind Helfer ohne Beauftragung, weil ohne Einweisung bzw. vorgängige Schulung. Sie besitzen damit nicht den Status von Verwaltungshelfern.
- „organisatorisch eingebundene und geschulte Helfer“ führen untergeordnete und unterstützende Handlungen im Rahmen einer Beauftragung durch und sind deshalb Verwaltungshelfer.

Aufgrund der außerordentlichen Bedeutung der Haftungsfragen für die Tätigkeit von „Spontanhelfern“ etc. werden im Folgenden die zentralen Passagen des o.g. Gutachtens von Erkens zur besseren Orientierung umfänglich zitiert. Der entsprechende Artikel ist auch Online herunterzuladen unter der Adresse https://www.bbk.bund.de/SharedDocs/Downloads/BBK/DE/Sonstiges/Buerger_und_Buergerinnen.pdf?__blob=publicationFile.

„Tatsächlich gibt es für den Juristen nichts zu tun, wenn der Einsatz maximale Wirksamkeit erreicht, die Gefahr nicht in einen Schaden umschlägt und die Interessen aller Beteiligten gleichgerichtet sind. Dies ist freilich ein Idealbild, das mit der Wirklichkeit nichts zu tun hat. Hier schlagen Gefahren in Schäden um, hier gibt es gegenläufige Interessen, hier geraten Akteure der Gefahrenabwehr in Streit über ihre Kompetenzen.
… „Das Recht zieht sich im Angesicht der Katastrophe nicht zurück“: beim Einsatz von Spontanhelfern gilt dies unvermindert. Vollends tritt nach Beendigung des Einsatzes das Recht auf den Plan, wenn Spontanhelfer fremden Schaden verursacht oder eigenen Schaden erlitten haben.

… Dem Gesetz, ebenso dem BBK-Glossar, ist der so geläufige Begriff des Spontanhelfers fremd, dasselbe gilt für die ebenfalls gebräuchlichen Bezeichnungen des „ungebundenen“ oder „unorganisierten“ Helfers. Stattdessen werden in §§ 27, 28 ZSKG drei Kategorien genannt: Neben den ehrenamtlichen Helfern in den Hilfsorganisationen und den verpflichteten bzw. herangezogenen Helfern sieht § 28 Abs. 1 S. 2 ZSKG den freiwilligen Helfer vor. Die Norm, unter die auch der Spontanhelfer gefasst werden kann, stattet diesen für die Dauer der Hilfeleistung mit Rechten und Pflichten des ehrenamtlichen Helfers aus. § 28 Abs. 1 ZSKG ist jedoch auf den Verteidigungsfall beschränkt.
Regelungen für den „friedensbezogenen“ KatS finden sich in den Gesetzen der Länder. In etwa der Hälfte der Bundesländer existieren Vorschriften, die der Regelung in § 28 Abs. 1 S. 2 ZSKG entsprechen…
(So wendet § 14 KatSG Berlin den Begriff „freiwillige Helfer“ auf die organisierten Helfer an.) Auch ist vertretbar, den Spontanhelfer aufgrund seiner Einbindung in bestehende Strukturen, wenn auch kurzfristig, durchaus als „gebunden“ oder „organisiert“ zu begreifen, wie auch sein Einsatz spätestens am zweiten Tag der (oftmals mehrtägigen) Schadensszenarien im eigentlichen Wortsinne nicht mehr „spontan“ ist. Gleichwohl scheint der Begriff des Spontanhelfers der am meisten verbreitete zu sein.

… Rechtliche Bewertung
1) Rechtsstellung des Spontanhelfers
Die Rechtsstellung des organisierten Helfers im ZS / KatS wird als öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis besonderer Art klassifiziert. Dies gilt unmittelbar für Helfer, die sich gegenüber einer öffentlich-rechtlichen Einrichtung verpflichtet haben, etwa gegenüber dem THW (ausdrücklich:§ 1 Abs. 3 S. 2 THWG). Helfer, die sich gegenüber einer privaten Hilfsorganisation verpflichtet haben, befinden sich zwar in einem Privatrechtsverhältnis, doch kann hier wegen der gewünschten Gleichbehandlung ebenfalls ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis besonderer Art angenommen werden, wenn die privatrechtlich verfasste Organisation mit der staatlichen Aufgabe des ZS / KatS beliehen ist (vgl. § 25 Abs. 3 BKG Rh-Pf).
Demgegenüber fehlt dem Spontanhelfer die bereits bestehende Rechtsbeziehung zu der Organisation. In seiner freiwilligen Eingliederung ist jedoch eine Ad-hoc-Beauftragung zu erblicken, die eine

Stellung als Verwaltungshelfer begründet. Dieser ist im Gegensatz zum Beliehenen weder Verwaltungsträger noch dienstrechtlich in dessen Organisation eingegliedert; er handelt gleichwohl im Namen und nach Weisung des Verwaltungsträgers. Während die Beauftragung als Verwaltungshelfer weder einer formell-gesetzlichen Grundlage bedarf, noch an eine bestimmte Form gebunden ist, unterliegt dessen Tätigkeit öffentlich-rechtlichen Regelungen. Inhaltlich geht es um untergeordnete und unterstützende Handlungen.

… Wer gänzlich auf eigene Faust und ohne jeden Kontakt zu einer Hilfsorganisation tätig wird, ist kein Verwaltungshelfer.
Der Spontanhelfer haftet also für Schäden, die er in Ausübung seiner Tätigkeit verursacht hat, nicht in eigener Person, sofern seine Rechtsstellung als Verwaltungshelfer begründet worden ist. Ist er aufgrund besonderer Umstände (s. o.) kein Verwaltungshelfer und Amtshaftung deshalb ausgeschlossen, gelten die Grundsätze der deliktischen Haftung nach §§ 823 ff. BGB, doch können hier zumindest Rechtfertigungsgründe einschlägig sein.
Art. 34 S. 2 GG enthält einen Rückgriffsvorbehalt: In Fällen vorsätzlichen sowie grob fahrlässigen Verhaltens kann die Körperschaft, die im Außenverhältnis haftet, den Handelnden im Innenverhältnis in Regress nehmen. Ausgeschlossen ist dies jedoch in Fällen einfacher Fahrlässigkeit, die in der Praxis deutlich überwiegen. Der Grund für dieses Rückgriffslimit ist, dass das „normale“ Fehlverhalten von Amtsträgern sanktionslos bleiben soll, damit diese nicht, insbesondere in Eilfällen, durch übergroße Vorsicht gehemmt werden, was gerade bei Spontanhelfern einleuchtet.

…Versicherungsschutz bei eigenen Schäden / Aufwendungsersatz
… Sachnäher und deshalb vorzugswürdig ist der Weg über § 2 Abs. 1 Nr. 13 a) SGB VII. Diese Norm dient zur Absicherung von Nothelfern, die keiner Organisation angehören. Durch Aktivierung des Versicherungsschutzes, der weder den Erfolg der Hilfe voraussetzt, noch an die Eigenschaft als Verwaltungshelfer gekoppelt ist und bei dem sogar ein (Mit-)Verschulden des Helfers unbeachtlich bleibt, soll der Gemeinsinn des Bürgers zum positiven Handeln für Mitbürger und Gemeinschaft gefördert werden. Der Versicherungsschutz kommt zum Tragen, wenn er nicht bereits gem. § 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII (hauptamtliche Helfer) oder aufgrund einer freiwilligen Versicherung oder einer Versicherung kraft Satzung besteht.
Die Tatbestandsmerkmale des § 2 Abs. 1 Nr. 13 a) SGB VII (Unglücksfall, gemeine Gefahr oder Not, erhebliche gegenwärtige Gesundheitsgefahr, Hilfeleisten) werden in den hier einschlägigen Fällen regelmäßig erfüllt sein. Unfallversicherungsträger ist gem. §§ 128 Abs. 1 Nr. 7, 130 Abs. 4 SGB VII das Land, in dem die Hilfeleistung erbracht wird.

… Strafrechtliche Folgen
Grundsätzlich kann der Spontanhelfer jeden Straftatbestand erfüllen. Jedoch schließen Hilfsbereitschaft und gleichzeitige rechtsfeindliche Gesinnung einander weitgehend aus, so dass der Straftaten begehende Spontanhelfer eine Ausnahmeerscheinung sein wird. Ohnehin werden Beschädigungen fremder Rechtsgüter meist nach den Notstandsregeln entweder gerechtfertigt (§§ 228, 904 BGB, 34 StGB) oder zumindest entschuldigt (§ 35 StGB) sein.

… Ergebnis und Ausblick
… Er [der Spontanhelfer] bindet sich stattdessen – regelmäßig als Verwaltungshelfer – in bestehende Ordnungen ein und findet dabei im Wesentlichen dasselbe Reglement vor, das auch für organisierte Helfer gilt. Dies soll ihn nicht in ein Korsett zwängen. Er muss vielmehr nicht damit rechnen, dass eigene oder fremde Schäden, die er während seines Einsatzes erleidet oder verursacht, sowie von ihm aufgewandte Kosten an ihm hängen bleiben. Dass trotz der enormen Zahl von Spontanhelfern die Gerichte vergleichsweise selten über entsprechende Klagen zu entscheiden haben, liegt auch

daran, dass sich die zuständigen Stellen gegenüber Nothelfern bislang in weitem Umfang zur Schadensregulierung bereit gezeigt haben.“ (Erkens, H. (2016). Rechtliche Koordinaten für den Einsatz von Spontanhelfern, in: BBK Bevölkerungsschutz 2/2016, 28-32)

5. Literaturverzeichnis und weiterführende Literatur

Block, R., Heister, W. & Geoerg, P. (2017a). Sicherheit in Werkstätten (und Wohnstätten) für Menschen mit Beeinträchtigungen. Ergebnisse einer Online-Befragung der Werkstattleitungen und Feuerwehren in der BRD zur Sicherheitsinfrastruktur in Einrichtungen der Eingliederungs- und Behindertenhilfe. Hochschule Niederrhein, SO.CON-Institut, Mönchengladbach. http://www.sime-projekt.de/sime-projekt/DE/Veroeffentlichungen/veroeffentlichungen_node.html

Block, R., Heister, W. & Geoerg, P. (2017b). Sicherheit in Werkstätten für Menschen mit Beeinträchtigungen, in: FeuerTrutz 6/2017, 38-41

Borg, I. (1986). Facettentheorie: Prinzipien und Beispiele, in: Psychologische Rundschau 37/1986, 121-137

Erkens, H. (2016). Rechtliche Koordinaten für den Einsatz von Spontanhelfern, in: BBK Bevölkerungsschutz 2/2016, 28-32 . https://www.bbk.bund.de/SharedDocs/Downloads/BBK/DE/Sonstiges/Buerger_und_Buergerinnen.pdf?__blob=publicationFile

Erkens, H. (2017). Rechtsfragen bei der Integration von Spontanhelfern - 6. Stuttgarter Runder Tisch – Forschung im Bevölkerungsschutz. Stuttgart 07.02.2017. https://www.swm.iao.fraunhofer.de/content/dam/swm/de/documents/runder_tisch_bevoelkerungsschutz/Praesentationen_6_Runder_Tisch/3_6_Stuttgarter_Runder_Tisch_Rechtliche%20Einordnung%20Spontanhelfer_Handout.pdf

Heister, W. & Block, R. (2016). Dokumentation SiME-ExpertInnenworkshop (1) „Akteure“ am 12.05.2016 in Mönchengladbach, Hochschule Niederrhein. Mönchengladbach

nebenan.de Stiftung gGmbH (2019). Deutscher Nachbarschaftspreis. https://www.nachbarschaftspreis.de/

Rauchecker, G. & Schryn, G. (2016). Projekt KUBAS: Koordination ungebundener Vor-Ort-Helfer, in: Im Einsatz 2016: 252-254

VDI-Richtlinie 4062: 2016 - 04 Evakuierung von Personen im Gefahrenfall

Werkstätten für MmB
Verantwortung der Leitung
Gelegenheiten zum Erfahrungsaustausch
Brandrauch
Räumungs-Übung
VDI-Richtlinie 4062
Risikomanagement
Sicherheitsmanagement
Checklisten
Wohneinrichtungen für MmB
Kooperation mit Nachbarn
personale Assistenz
Rauchentwicklung
Räumung
Selbstrettungsfähigkeit
Risikoanalyse
Evakuierung
Nachtbesetzung
ISO 31000
Stresstest
SiME
Szenario-Übung
Kooperation mit Feuerwehr
sicherer Brandabschnitt
ISO 9001
Assistenzbedarf
Notfall
technische Assistenzmittel
Sensibilisierung
System der Helferzuordnung
Qualitätsmanagement
Risikobereiche
Sicherheitsinfrastruktur
betriebliche Maßnahmen
bodennahe Räumung
gemeinsame Räumungsuebung
Räumungs-Rollenspiel
unterschiedliche Notfallszenarien
fehlende Gelegenheitsstrukturen
Beeinträchtigung
"Behinderung"